

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen

im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg

(Taxentarif)

vom 29.09.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen

im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg

(Taxentarif)

vom 21.11.2013

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 21.11.2013 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der nachstehende Tarif gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren.

§ 2
Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

a) Grundpreis 5,00 EUR

- einschließlich einer Wegstrecke von 2 Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit von 5 Minuten im Grundpreis enthalten.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,60 EUR

- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,70 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 13,33 Sekunden berechnet.
Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 27,00 EUR

§ 2
Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind im Pflichtfahrgebiet zu berechnen:

a) Grundpreis 5,50 EUR

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Anfangsstrecke von 2000 Metern sowie eine Anfangszeit von 432 Sekunden am Tag und 456 Sekunden in der übrigen Zeit. Die verbleibende Anfangszeit verringert sich mit zunehmend zurückgelegter Anfangsstrecke bzw. die verbleibende Anfangsstrecke verringert sich mit zunehmend verstrichener Anfangszeit.

b) Wegstreckenentgelt

- Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
(für jeweils weitere 55,55 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,80 EUR

- Nachtтарif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
(für jeweils weitere 52,63 m angefangene Wegstrecke 0,10 EUR) je km 1,90 EUR

c) Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 12,00 Sekunden berechnet.
Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 30,00 EUR

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

d) Einsatz spezieller Fahrzeuge

Bei Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs (z. B. Großraumtaxi - PKW mit bis zu 9 Sitzplätzen einschl. Fahrzeugführer) ist zum Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von

6,00 EUR

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer des Taxis für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

**§ 3
Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

d) Zuschläge

- für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von

6,50 EUR

- für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von

6,50 EUR

- für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag erhoben werden in Höhe von

1,00 EUR

Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

- (2) Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (3) Auf die Berechnung von Zuschlägen ist der Fahrgast bei der Auftragserteilung hinzuweisen.
- (4) Tritt der Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an, hat der Fahrzeugführer des Taxis für eine vergebliche Anfahrt den einfachen Grundpreis nach Abs. 1 zu erheben.

**§ 3
Fahrpreisanzeiger**

Der Fahrpreisanzeiger muss während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Tritt während einer solchen Beförderung ein Defekt am Fahrpreisanzeiger auf, ist für jeden gefahrenen vollen Besetzt-Kilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu erheben.

**§ 4
Quittung**

Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.

**§ 5
Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

**§ 6
Hinweise auf Tarif**

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

**§ 4
Quittung**

Für jede Fahrt hat der Fahrzeugführer auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Fahrpreis und Zuschläge sowie Unterschrift des Fahrzeugführers.

**§ 5
Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie der Genehmigungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Sondereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde innerhalb von sechs Wochen zur Kenntnis zu geben.

**§ 6
Hinweise auf Tarif**

- (1) Der Text der Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2008 außer Kraft.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 29.09.2011 außer Kraft.